

Behandlungsvertrag Psychotherapie

Zwischen dem

Heilpraktiker (Psychotherapie)

Reinhard F. Spieß

- nachfolgend „Praxis“ (für Psychotherapie) genannt -

und

Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße / Hausnr. _____

PLZ / Wohnort _____

Tel. tagsüber _____

Tel. abends/mobil _____

Email _____

- nachfolgend „Klientin“ genannt -

wird folgender Behandlungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Klientin nimmt in der Praxis für Psychotherapie eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch, einschließlich der dazu notwendigen Gesprächsarbeit im Rahmen der Psychotherapie, Diagnostik- und Testverfahren in Form einer Einzeltherapie.

§ 2 Honorar

Die Klientin zahlt an die Praxis für Psychotherapie ein Honorar in Höhe von € 80,- pro Behandlungsstunde à 50 Minuten (€ 150,- / 100 Min.). Honorare für außergewöhnliche Behandlungseinheiten (z.B. das Anamnesegespräch, i.d.R. € 140,- / 2 Std.) werden gesondert vereinbart.

Als Privatpatientin ist die Klientin darüber informiert, dass in dieser Praxis für Psychotherapie nach dem HeilprG generell keine Zulassung zu gesetzlichen Krankenkassen und Beihilfestellen besteht. Die Klientin leitet eigenverantwortlich das Kostenerstattungsverfahren mit einem möglichen Kostenträger ein und informiert sich über Genehmigungsverfahren. Eine Nichterstattung oder nur Teilerstattung von einem Kostenträger (Privatkrankenkassen) hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Kostenforderung der Praxis für Psychotherapie.

-2-

§ 3 Kündigung

Der abgeschlossene Behandlungsvertrag kann jederzeit, ohne dass es einer Begründung bedarf, von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Dies geschieht in der Schriftform.

§ 4 Ausfallhonorar

Bei nicht in Anspruch genommenen, fest vereinbarten Behandlungsterminen schuldet die Klientin der Praxis für Psychotherapie ein Ausfallhonorar in Höhe von € 50,-. Der Ausfallbetrag ist sofort ohne Frist zahlbar.

Die vorstehende Zahlungsverpflichtung trifft nicht zu, wenn die Klientin drei Werktage vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne ihr Verschulden, z.B. im Falle einer Erkrankung, am Wahrnehmen des Termins gehindert ist und deshalb erst am Tag des Termins oder gar nicht mehr absagen kann. Den Nachweis darüber führt die Klientin.

§ 5 Schweigepflicht

Die Praxis für Psychotherapie unterliegt der Schweigepflicht und muss für den Fall der Auskunftserteilung an Dritte von dieser Schweigepflicht schriftlich entbunden werden.

§ 6 Eigenverantwortung des Klienten

Die Klientin versichert, nicht unter behandlungsbedürftigen medizinischen oder psychiatrischen Symptomen zu leiden bzw. die volle Verantwortung für ihre Gesundheit selbst zu tragen. Medizinische / psychiatrische Vorbehandlungen:

§ 7 Nebenabreden:

Zielfixierung:

Frequenz und Dauer:

Sonstiges:

Weitere Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Wuppertal / Düsseldorf, den

Unterschrift Klientin

Wuppertal / Düsseldorf, den

R. F. Spieß, Heilpraktiker(Psychotherapie)